



## **V e r h a n d e l t**

zu Münster (Westf.) am 10.04.2026

im Haus Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster,  
wohin sich der Notar auf Ersuchen begeben hat

Vor mir, dem unterzeichnenden

**Notar**

**Ralf Friedhelm Schmidt LL.M.**

im Bezirk des Oberlandesgerichts Hamm

mit dem Amtssitz in Münster

**erschienen heute, dem Notar jeweils von Person bekannt und eine Vorbefassung  
im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG verneinend:**

1. Herr Thomas Stümmeler, geboren am 09.02.1968, geschäftsansässig Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster

hier handelnd

als alleiniger und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der

**Posmatic GmbH** mit Sitz in Münster (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16489),  
Geschäftsanschrift: Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster

- 2.

- a) Herr Dr. Ralf-Peter Simon, geboren am 29.03.1963, geschäftsansässig Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster

hier handelnd als gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen vertretungsberechtigtes Mitglied des Vorstands der

**Vectron Systems AG** mit Sitz in Münster (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502)

- b) Herr Stefan Brunn, geboren am 05.09.1972, geschäftsansässig Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster

hier handelnd als gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstands vertretungsberechtigter Prokurist der

**Vectron Systems AG** mit Sitz in Münster (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502)  
Geschäftsanschrift: Willy-Brandt-Weg 41, 48155 Münster

Die vorstehenden Vertretungsberechtigungen werden vom beurkundenden Notar aufgrund heutiger Einsichtnahme gemäß § 21 BNotO in das Handelsregister bestätigt.

Weiter habe ich vorab die besonderen Vorschriften des Geldwäschegesetzes (GwG) und meine sich daraus ergebenden Amtspflichten erläutert, den jeweils wirtschaftlich Berechtigten der Beteiligten an von mir vorzunehmender Beurkundung zu ermitteln, bevor ich mit der Beurkundung beginnen darf. Auf meine entsprechende Frage erklärten daraufhin beide Erschienenen, nachfolgend ausschließlich für Rechnung der von ihnen vertretenen Gesellschaften zu handeln und hierbei nicht unter der Kontrolle eines Dritten zu stehen.

Der Notar hat die Erschienenen gemäß Art. 13, 14 DSGVO informiert, insbesondere darüber, dass ihre persönlichen Daten zur Erfüllung der Amtspflichten des Notars sowie seiner Aufbewahrungspflichten gespeichert sind und diese Daten erst nach Ablauf der jeweils geltenden Speicherfristen gelöscht werden, soweit sich nicht aufgrund von steuer- oder handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten sowie berufsrechtlicher Vorschriften zum Zwecke der Kollisionsprüfung im Einzelfall die Verpflichtung zu einer längeren Speicherung ergibt.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des nachfolgenden

## **VERSCHMELZUNGSVERTRAGES**

zwischen der

1. Vectron Systems AG mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 10502,  
– "Übernehmender Rechtsträger" –

und der

2. Posmatic GmbH mit Sitz in Münster, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Münster unter HRB 16489,  
– "Übertragender Rechtsträger" –

### **A. PRÄAMBEL**

- (A) Die Vectron Systems AG hat ein Grundkapital von 8.882.165,00 €. Es ist vollständig eingezahlt und aufgeteilt in 8.882.165 nennwertlose Stückaktien.

Das Stammkapital des Übertragenden Rechtsträgers beträgt 26.000,00 €. Es ist vollständig eingezahlt. Es entfällt auf die Geschäftsanteile laufende Nummer 1 bis 5 der zuletzt im Registerordner eingestellten Gesellschafterliste des Übertragenden Rechtsträgers vom 02. Januar 2018, die vollständig vom Übernehmenden Rechtsträger gehalten werden. Es besteht daher ein 100 %iges Mutter-Tochter-Verhältnis, sodass keine Anteile gewährt werden müssen.

- (B) Da der Übertragende Rechtsträger vollständig vom Übernehmenden Rechtsträger gehalten wird, ist ein Verschmelzungsbeschluss des Übertragenden Rechtsträgers nicht erforderlich (§ 62 Abs. 4 UmwG). Ein Verschmelzungsbeschluss des Übernehmenden Rechtsträgers ist nur dann erforderlich, wenn Aktionäre, deren Anteile am Übernehmenden Rechtsträger zusammen den zwanzigsten Teil (5 %) des Grundkapitals des Übernehmenden Rechtsträgers erreichen, die Einberu-

fung einer Hauptversammlung verlangen, in der über die Zustimmung zur Verschmelzung beschlossen wird (§ 62 Abs. 1 und 2 UmwG).

- (C) Da der Übertragende Rechtsträger vollständig vom Übernehmenden Rechtsträger gehalten wird, ist weder ein Verschmelzungsbericht (§ 8 Abs. 3, S. 1, Nr. 1 a UmwG), noch die Prüfung der Verschmelzung (§ 9 Abs. 2 UmwG i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG) noch die Berichterstattung über die Prüfung der Verschmelzung (§ 12 Abs. 3 UmwG i.V.m. § 8 Abs. 3 UmwG) erforderlich.

## **B. Verschmelzungsvertrag**

### **I. Vermögensübertragung**

Die Posmatic GmbH mit dem Sitz in Münster (AG Münster HRB 16489) überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Ausschluss der Abwicklung auf die Vectron Systems AG mit Sitz in Münster (AG Münster HRB 10502) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme. Die Vermögensübertragung erfolgt zu Buchwerten.

### **II. Gegenleistungsfreiheit**

Da die Vectron Systems AG als übernehmender Rechtsträger 100 % der Anteile der Posmatic GmbH als übertragender Gesellschaft innehat, darf sie gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG keine Anteile gewähren und ihr Kapital nicht erhöhen. Die Angaben über den Umtausch der Anteile, soweit sie die Aufnahme dieses Rechtsträgers betreffen, entfallen daher.

### **III. Bilanzstichtag**

Der Verschmelzung wird die Bilanz der Posmatic GmbH zum 31.12.2025 als Schlussbilanz zugrunde gelegt.

### **IV. Verschmelzungsstichtag**

Die Übernahme des Vermögens der Posmatic GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Beginn des 01.01.2026. Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte der Posmatic GmbH als für Rechnung der Vectron Systems AG vorgenommen.

### **V. Besondere Rechte**

Die Vectron Systems AG gewährt einzelnen Anteilsinhabern sowie den Inhabern besonderer Rechte, wie Anteile ohne Stimmrecht, mehr Stimmrechtsanteile, Schuldverschreibungen oder Genussrechte, keine besonderen Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG. Ebenso sind für diese Personen keine besonderen Maßnahmen vorgesehen.

### **VI. Besondere Vorteile**

Besondere Vorteile i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG werden weder einem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans, noch dem Abschlussprüfer oder dem Verschmelzungsprüfer gewährt.

## VII. Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen

Der Übertragende Rechtsträger hat keine Arbeitnehmer. Dementsprechend besteht beim Übertragenden Rechtsträger auch kein Betriebsrat.

Beim Übernehmenden Rechtsträger besteht ein Betriebsrat. Es bestehen keine tarifvertraglichen Bindungen. Die individualarbeitsrechtlichen Rechtsbeziehungen des Übernehmenden Rechtsträgers werden durch die Verschmelzung nicht berührt. Es sind auch keine Maßnahmen mit Auswirkungen auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen vorgesehen. Dementsprechend werden die beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden Arbeitsverhältnisse unverändert fortgeführt.

## VIII. Abfindungsangebot

Ein Abfindungsangebot ist wegen des 100 %igen Mutter-Tochterverhältnisses nicht erforderlich.

## IX. Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung bei den beiden Gesellschaften entstehenden Kosten trägt der Übernehmende Rechtsträger.

## X. Sonstiges

Der Übertragende Rechtsträger hat keinen Grundbesitz.

Der Übertragende Rechtsträger ist nicht an anderen Gesellschaften im In- oder Ausland beteiligt.

## XI. Belehrungen, Vollmacht

Der beurkundende Notar hat die nach dem Beurkundungsgesetz vorgeschriebenen Belehrungen erteilt. Er hat insbesondere darauf hingewiesen, dass mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Gesellschaft

- a. das Vermögen der übertragenden Gesellschaft einschließlich aller Verbindlichkeiten kraft Gesetzes auf die übernehmende Gesellschaft übergeht,
- b. die übertragende Gesellschaft erlischt,
- c. Mängel der Verschmelzung die Wirkungen der Eintragung unberührt lassen.

Hiermit werden der beurkundende Notar, sein Vertreter im Amt sowie die Notariatsmitarbeiter/in Herr Reinhard Kiskämper und Frau Gabriele Thießen, sämtliche dienstansässig Von-Vincke-Str. 5-7, 48143 Münster, je einzeln bevollmächtigt, alles zu erklären und zu beschließen, was nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zum Vollzug dieser Urkunde und zur Eintragung im Handelsregister - insbesondere bei gerichtlichen Zwischenverfügungen - noch notwendig oder zweckmäßig ist.

Jede Vollmacht ist jederzeit widerruflich. Jeder Bevollmächtigte darf für alle Gesellschafter und Beteiligte gleichzeitig handeln.

## XII. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Verschmelzungsvertrages unwirksam sein oder sollte sich in dem Verschmelzungsvertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die

Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Regelung soll das treten, was die Beteiligten vereinbart hätten, wenn sie von der Unwirksamkeit oder dem Fehlen Kenntnis gehabt hätten.

Diese Niederschrift wurde den Erschienenen in Gegenwart des Notars vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Stümmler

gez. Simon

gez. Brunn

gez. Ralf Schmidt, Notar

L.S.